



Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema: „Tante Zukunft Herbstfest“
Datum/Uhrzeit: 16.10.2026, 18:00 Uhr – 22:00 Uhr
Veranstaltungsort: Holzmarkt 6, 07743 Jena

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergeben folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis eingestuft.

- 1.1. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwertes von 70 dB(A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen.
- 1.2. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile (Bässe) hinzuwirken, sodass sie in der Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster nicht wahrnehmbar sind.
- 1.3. Die Veranstaltung ist antragsgemäß um 22:00 Uhr zu beenden.

2. Abfallwirtschaft

Sparkasse
Commerzbank
HypoVereinsbank

IBAN
DE72 8305 3030 0000 0005 74
DE75 8204 0000 0258 9000 00
DE10 8302 0087 0004 1491 49

BIC
HELADEF1JEN
COBADEFFXXX
HYVEDEMM463

Deutsche Bank
Volksbank

IBAN
DE47 8207 0000 0390 6666 00
DE30 8309 4454 0040 6176 04

BIC
DEUTDE8EXXX
GENODEF1RUJ

- 2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.3. Nach der Veranstaltung sind Müll und Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind, unverzüglich vom Veranstalter zu beseitigen.
- 2.4. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermisch in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

- 3.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 3.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.
- 3.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.
- 3.4. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden. Die gilt insbesondere für die 3 Meter breite Feuerwehrezufahrt entlang der Hausfassade.
- 3.5. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).
- 3.6. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
- 3.7. Vor der Abgabe von offenen Getränken oder zubereiteten Speisen ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.
- 3.8. Die Graffiti-Wand ist so auf dem Holzmarkt aufzustellen, dass die Außenbewirtschaftungsflächen der anliegenden Gastronomen nicht beeinträchtigt werden. Sie darf nicht fest mit dem Boden mit dem Untergrund mittels Schrauben, Bolzen, Hülsen o.ä. verbunden werden.

3.9. Es ist sicherzustellen, dass während der Nutzung alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Sauberkeit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Es ist eine Aufsichtsperson zu bestimmen, die durchgängig einen sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Graffiti-Malereien gewährleistet.

3.10. Durch Nutzung entstandene Schäden sind umgehend auf Kosten des Veranstalters, ordnungsgemäß und fachgerecht in Abstimmung mit dem Kommunalservice Jena zu beseitigen, andernfalls sind wir berechtigt, auf ihre Kosten die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse veranstaltungen@jena.de zur Verfügung.